
Das aktuelle Thema

Nichts ist umsonst – Das bringt die RVG-Reform

Von Rechtsanwältin Leonora Holling, Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Die Rechtsanwaltschaft wartet seit Jahren auf die längst überfällige Anhebung ihrer Gebühren. Nachdem im Gesetzgebungsverfahren auf Länderebene die Änderung des diesbezüglichen Kostenrechtsänderungsgesetzes schon drohte gestoppt zu werden, besteht nun Aussicht auf dessen in Kraft treten zum 1. Januar 2021.

RVG-Anpassung in den Gesetzgebungsgremien

Folgt man den Berichten von DAV und BRAK anlässlich der Expertenanhörung am 16. November 2020 im Bundestag, so könnte die Anpassung des RVG nach dem Entwurf des Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021) nun doch entgegen anderslautender Befürchtungen zum Jahreswechsel anstehen. Die ablehnende Haltung des Finanzausschusses des Bundesrates, der für eine Verschiebung in das Jahr 2023 plädierte, scheint vom Tisch. Die Länder werden diesbezüglich nach der Zustimmung im Bundestag im Dezember erneut abstimmen. Interessanter Weise begründete der Finanzausschuss des Bundesrates seine ablehnende Haltung zum KostRÄG mit den wirtschaftlichen Belastungen aufgrund der Corona-Pandemie. Dabei sei aber nicht nur auf die Länderhaushalte, sondern auch auf die finanzielle Lage der Bevölkerung und der Wirtschaftsunternehmen Rücksicht zu nehmen. Dass die wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft ebenfalls durch die Pandemie betroffen ist, scheint hierbei durch den Ausschuss ausgeblendet worden zu sein. So berichtete der Präsident der BRAK im Rahmen der Expertenanhörung von einer Erhebung, nach der über 10% der befragten Rechtsanwälte angeben haben, wegen Umsatzeinbußen konkrete Existenzsorgen hegen. 20% der Rechtsanwälte berichteten sogar, derzeit auf Soforthilfen angewiesen zu sein. Da der Bundesrat der Empfehlung seines eigenen Finanzausschusses nicht gefolgt ist, geht das Gesetzgebungsverfahren nunmehr weiter seinen Gang. Zudem sieht das KostRÄG nicht nur eine Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren vor, sondern koppelt diese unter anderem an eine Erhöhung der Gerichts- und Gerichtsvollziehergebühren.



Leonora Holling

Anpassung der Vergütung an die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Die Aussagen der Kollegenschaft über eine derzeit angespannte Wirtschaftslage verwundern nicht, hat die Anwaltschaft in den letzten Jahren doch massive Vermögenseinbußen hinnehmen müssen. Die letzte Gebührenanpassung für die Anwaltschaft datiert vom 1. August 2013. Dabei war diese Erhöhung schon seinerzeit als ungenügend empfunden worden, da sie kaum eine Kompensation der gestiegenen Betriebskosten einer Anwaltskanzlei aufzufangen vermochte. Seit der letzten Erhöhung sind so etwa die allgemeinen Verbrauchspreise um 17% bis 18% gestiegen, Tariflöhne sogar um mehr als 19%. Zudem haben sich die Betriebskosten der Kanzleien spätestens seit verpflichtender Nutzung des beA deutlich um den Faktor Digitalisierung erweitert. Wenn die Politik einerseits eine Anwaltschaft erwartet, die aktiv am elektronischen Rechtsverkehr der Justiz mitwirkt, müssen diese Investitionen andererseits in den Kanzleien eine gebührenrechtliche Entsprechung finden. Was als Unternehmerlohn im anwaltlichen Bereich übrig bleibt, ist bei dieser Überlegung noch nicht einmal berücksichtigt. Seitdem der spezialisierte Rechtsanwalt am Markt nachgefragt wird, funktioniert die frühere „Quersubventionierung“ der Mandate zudem nicht mehr. Wer daher in Rechtsgebieten tätig ist, in denen sich eine Vergütungsvereinbarung selten schließen lässt, kann ohne eine Gebührenanpassung auf Dauer wirtschaftlich nur schwer sein Auskommen finden

Die Änderungen des RVG im Kern

Neben der Forderung der Anwaltschaft nach einer linearen Erhöhung der Gebühren insgesamt geht es zudem um die Ausbesserung der strukturellen Schwächen des RVG, die sich seit dessen Einführung in der Praxis gezeigt haben.

Im Rahmen der linearen Gebührenanhebung sollen nach dem KostRÄG die Wert-, Fest- und Betragsrahmengebühren jetzt zumindest um 10 Prozent steigen. Bei den Gebühren im Bereich Sozialrecht soll die Steigerung sogar 20 Prozent ausmachen, da hier die Gebühren bereits seit langem als unverhältnismäßig nied-

rig eingestuft wurden. Im Rahmen der Kindschaftssachen soll der Verfahrenswert auf 4.000 Euro und die Kappungsgrenze bei Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe auf 50.000 Euro angehoben werden. Die Forderung der Anwaltschaft, eine dynamische Komponente durch Verwendung eines Index in das RVG einzufügen, um zukünftige Kostensteigerungen schneller abzufedern, wurde aber leider nicht berücksichtigt.

Streitpunkte zwischen Staatskasse und Anwaltschaft, wie etwa im Bereich der Anrechnung von anrechnungsfähigen Zahlungen bei Prozesskostenhilfe oder Erstreckung der PKH auch auf einen Mehrvergleich, sollen hingegen im Sinne der Anwaltschaft geregelt werden. Zudem ist die Anhebung der Kilometerpauschale auf 0,42 Euro genauso im Gesetzentwurf enthalten, wie eine geringfügige Anhebung der Abwesenheitsschädigung. Lediglich klarstellend wird zudem die Termingebühr bei Abschluss eines Vergleichs im schriftlichen Verfahren auch ohne Beteiligung des Gerichtes festgeschrieben.

Unplanmäßige Wartezeiten und Unterbrechungen bei einer strafrechtlichen Hauptverhandlung sollen nunmehr auch „Teilnahme“ an dieser sein und insoweit in der Termingebühr des Strafverteidigers einfließen. Allerdings darf der Rechtsanwalt diese Umstände nicht selbst zu vertreten haben. Bei einer Unterbrechung über eine Stunde hinaus gilt dies zudem nur, wenn das Gericht den Unterbrechungszeitraum nicht genau zeitlich angeordnet hat bzw. der Fortsetzungstermin nicht konkret benannt worden ist. Insoweit steht leider zu befürchten, dass die Gerichte diese Vorschrift leerlaufen lassen werden. Entsprechende Anordnungen, möglicherweise um (auch) einen erweiterten Gebührenanspruch wegen Dauer einer Hauptverhandlung zu hindern, konnte in der Vergangenheit bereits bei den zusätzlichen Termingebühren beobachtet werden.

Auch eine Deckelung der Anrechnung mehrerer Geschäftsgebühren bezüglich einer Verfahrensgebühr soll nun ausdrücklich festgelegt werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die zahlreichen Auseinandersetzungen mit Rechtsschutzversicherern in diesem Bereich sehr zu begrüßen, genauso wie die Klarstellung des Anfalls der Einigungsgebühr bei der außergerichtlichen Beratung. Die Einreichung eines Schriftsatzes zur Streitverkündung wird endlich als gebührenrechtlich relevante Tätigkeit eingeordnet. Eine Forderung, die die Gebührenreferentenkonferenz der BRAK unablässig geäußert hat, ist eine derartige Streitverkündung doch häufig aufwendig und rechtlich anspruchsvoll.

Leider wurde hingegen das Thema Gebührenanfall für die Teilnahme an einer Beweisaufnahme nicht erneut aufgegriffen. Auch der neue Gebührentatbestand der Nr. 1010 VV RVG ist nach wie vor unzureichend. Die Gebühr wird kaum verdient, da umfangreiche Beweisaufnahmen lang sein können, aber selten an mehreren Terminen stattfinden. Zudem steht die Höhe der Gebühr in keinem Verhältnis des Aufwandes für den betroffenen Rechtsanwalt.

Fazit

Das KostRÄG 2021 ist kein Gesetz für eine exklusive Erhöhung der Anwaltsgebühren, sondern sieht zugleich die Anhebung der Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz vor. Es dient zudem lediglich bezüglich der linearen Erhöhung der Gebühren einer annähernden Kompensation der steigenden Betriebskosten der Anwaltschaft, ohne die tatsächliche Steigerung der Verbrauchspreise oder der Tariflöhne aufzufangen.

Der Forderung der Anwaltschaft nach einer umfassenden Überarbeitung des RVG anhand der Erfahrungen aus der Praxis wird das KostRÄG 2021 zugleich nicht abschließend gerecht. Viele Unzulänglichkeiten bleiben, nur einige wurde behoben, manche neu geschaffen. Hier wird für die Zukunft weisen, welche dringend erforderlichen Änderungen umsetzbar sind. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Rechtsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege anerkannt systemrelevant ist.

Denn essentieller Teil des Rechtsstaates ist die wirtschaftlich starke und deshalb unabhängige Rechtsanwaltschaft, die dem Einzelnen den Zugang zum Recht vermittelt. Das hat seinen Preis.